

All dies ist wichtig für die Urkunde Friedrichs I., denn der Kaiser geht noch weiter als der Papst; er nennt die Sudplätze *cum omni usu in omnibus necessariis*. Vor allem der nutzungsrechtliche Anspruch der Fälschung wird also weiter präzisiert, die Freiheit von allen Angaben nur wiederholt und zugleich geklärt, daß ausschließlich Trois-Fontaines diese Privilegien genießen soll (*ab aliis requiritur*). Die Abtei hat die Vakanz im Bistum Metz somit genutzt, um durch kaiserliche Bestätigung dem Ziel einer größeren Rentabilität seiner lothringischen Salinen näherzukommen. Zwar galt die Bestätigung ausdrücklich nur für die Zeit der Verwaltung des Bistums durch das Reich, aber dem frühestens im Sommer 1189 nach Metz zurückkehrenden Bischof Bertram²³⁾ wird es schwergefallen sein, rückgängig zu machen, was bereits durch Papst und Kaiser mit zunehmender Klarheit verfügt war. Widerspruchslos hingenommen hat er die Bestrebungen der Cisterzienser m. E. nicht²⁴⁾. Die erweiterte Privilegierung von Trois-Fontaines ist ihm vielmehr Zug um Zug abgerungen worden. Trois-Fontaines spielte dabei eine Vorreiterrolle für sein Mutterhaus Clairvaux. Diesem sicherte 1208 – gleichzeitig mit Trois-Fontaines – König Philipp von Schwaben zu, es schulde auf Reichsgebiet keinerlei Abgaben *preter consuetudinem ordinis sui*²⁵⁾. Damit war ein weiterer Schritt auf dem Wege getan, der nicht nur durch die Fälschung von 1182–83 vorgezeichnet war, sondern sich generell im Streben der Cisterzienser nach Abgabefreiheit jeglicher Art spiegelte, nach Befreiung vom Zehnten, nach Zollbefreiung, Freiheit von Vogteiabgaben usw. Bischof Bertram hat trotzdem im gleichen Jahr 1208 mit sechzehn Cisterzienserabteien, darunter auch Clairvaux und Trois-Fontaines, einen Vergleich geschlossen, wonach ihm jährlich von jeder Salzpfanne in Marsal fünf *modii* Salz und 26 Denare, von jeder Pfanne in Vic drei Sudgänge (*effusiones*) Salz und 16 Denare als *ius debitum* zu zahlen waren²⁶⁾.

Fassen wir zusammen, so liefert das neue Diplom Friedrichs I. bisher den einzigen Beleg für eine Reise des Kaisers nach Lothringen im März 1189, kaum zwei Monate vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug. Zweifellos stand die

²³⁾ Noch am 9. Juni urkundet er in Köln *anno Dominicae incarnationis 1189, pontificatus nostri anno 10, exulatus III* (V o i g t 1 S. 39, wie Anm. 3, aus Metz Arch. dép., G 1250). Nach den Gesta episcoporum Mettensium (MGH SS 10, S. 547) fand Bischof Bertram seine Güter *in reditu suo evacuata omnia et penitus exhausta*.

²⁴⁾ Anders Krüger S. 106.

²⁵⁾ Krüger, Anhang Nr. 16 und Arbois de Jubainville (wie Anm. 7) S. 388 Nr. 13, beide vom 3. Jan. 1208 und weitgehend diktatgleich. Schon im Jahre 1201 bestätigte Philipp von Schwaben den Salinenbesitz der Cisterzienser von Clairlieu (Diöz. Toul); J. F. Böhm er, Acta imperii selecta (1870) S. 196 Nr. 216.

²⁶⁾ ... *de patellis solventibus nichil omnino preter ius debitum ab eis et eorum successoribus erit deinceps exigendum, ita scilicet, quod de quaque patella solvente, apud Marsal existente, V modii salis cum XXVI denariis Metensis monete, et de patellis solventibus, quas apud Vicum habent abbates et abbatissa memorati, tres effusiones salis cum XVI nummis quolibet anno tempore salisfactionis solventur*. Chartular von Cherlieu (Diöz. Besançon), Paris Bibl. Nat., ms. lat. 10973f. 45 (vgl. Krüger S. 93). Vorauf ging eine Klage der Cisterzienser an den Papst, der delegierte Richter ernannte. Diesem Prozeß wie überhaupt der cisterziensischen Abgabefreiheit beim Salz wäre noch nachzugehen. Von den 16 genannten Abteien gehörten eine zur Diöz. Langres (Clairvaux), zwei zur Diöz. Châlons (Trois-Fontaines und sein Tochterkloster Montier-en-Argonne), zwei zu Besançon, sechs zu Toul, zwei zu Metz, je eine zu Verdun und Lüttich. Nicht identifiziert *Warnerii Villarii* = Villiers-Marmaray (?).